

BGer 5A_540/2021 vom 28. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_540_2021

FR: TF 5A_540/2021 du 28 octobre 2021

IT: TF 5A_540/2021 del 28 ottobre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_540/2021

Urteil vom 28. Oktober 2021

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Jau,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____ AG,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts,

Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22. April 2021 (HE210068-O).

Nach Einsicht

in das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 22. April 2021, mit welchem das von der rubrizierten Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts mangels Substanziierung der angeblich geleisteten Arbeiten abgewiesen wurde, dies unter Hinweis, dass die Eintragsfrist erst am 25. Mai 2021 ablaufe und bis dahin ein neues Gesuch eingereicht werden könne,

in die am 25. Mai 2021 gegen dieses Urteil beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde mit den Begehren um dessen Aufhebung und um superprovisorische Eintragung des

Bauhandwerkerpfandrechtes,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführerin die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses erstreckt und schliesslich eine letzte Nachfrist bis zum 15. Oktober 2021 gesetzt wurde, unter Hinweis auf die Nichteintretensfolge bei ausbleibender Leistung,

dass der Kostenvorschuss auch innert der gesetzten Nachfrist nicht geleistet wurde, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG),
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Oktober 2021

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.